



Stadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 069/20/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	07.05.2020	öffentlich

Grundsätzliche Regelungen zur Vorgehensweise der Stadt Backnang bei öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag:

1. Steuern und grundbesitzbezogene Abgaben können bei nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona Krise Betroffenen auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum 31.12.2020 zinslos gestundet werden.
2. Mieten und Pachten können bei nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona Krise Betroffenen auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum 31.12.2020 zinslos gestundet werden.
3. Für die Erhebung der Abwassergebühren wird das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ analog angewandt.
4. Die Vollstreckungsmaßnahmen werden bei nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona Krise Betroffenen bis zum 31.12.2020 ausgesetzt. Dabei wird auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet.
5. Ein Erlass von Forderungen wird nur unter Beachtung der üblichen gesetzlichen Voraussetzungen gewährt.

Haushaltsrechtliche Deckung	Kontierung:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
17.04.2020	I	II	III	10	20	
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum				

Begründung:

In Folge des Corona-Virus kommen eine große Anzahl von Personen und Unternehmen in Liquiditätsengpässe. Es ist deshalb sinnvoll und geboten, dass die Städte und Gemeinden die Betroffenen durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Gewerbesteuer, Grundsteuer und Vergnügungssteuer, weiteren grundbesitzbezogenen Abgaben wie z. B. Mieten und Pachten sowie Gebühren bei der Liquiditätssicherung unterstützen.

In Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Städtetages und des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. März 2020 und Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, sollten für die Stadt Backnang folgende Handlungsempfehlungen für Stundungs-, Erlass und Vollstreckungsmaßnahmen angewandt werden:

1. Steuern und grundbesitzbezogene Abgaben

Bei Steuern und grundbesitzbezogene Abgaben können Zahlungspflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen sind, bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse einen Stundungsantrag bei der Stadtkasse stellen. Unter Berücksichtigung des Direktzuschusses aus dem Rettungsschirm und ggfs. nach Ausschöpfung anderer Kreditmöglichkeiten wird eine Stundung bis längstens 31.12.2020 gewährt. Die Stundung erfolgt zinslos. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.

2. Mieten und Pachten**a) Privathaushalte und Kleinunternehmen**

Mit dem sogen. „Zahlungsmoratorium“, ein vom Bundestag am 25. März 2020 beschlossenes „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ können sich Verbraucher (Natürliche Personen) und Kleinunternehmen (unter 10 Beschäftigten und unter 2 Millionen Jahresumsatz) u.a. auf ein Zahlungsverweigerungsrecht der Mieten und Pachten berufen. Hierbei besteht sozusagen ein befristetes gesetzliches Stundungsrecht für Forderungen, die nach der aktuellen Rechtslage im Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.06. fällig sind.

b) Sonstige Unternehmer

Sonstige Unternehmer, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen sind, können unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse einen Stundungsantrag bei der Stadtkasse stellen. Auch hier muss ggfs. unter Berücksichtigung des Direktzuschusses aus dem Rettungsschirm der Liquiditätsengpass nachgewiesen werden. Eine Stundung kann bis längstens 31.12.2020 gewährt werden. Die Stundung erfolgt zinslos. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.

3. Abwassergebühren

Das sogen. „Zahlungsmoratorium“ gilt auch für Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeentgelte. Nicht jedoch für Abwassergebühren. Nachdem die Stadtwerke Backnang GmbH die Abwassergebühren im Zuge der Wasserentgeltveranlagung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung erhebt, wird aus Vereinheitlichungsgründen und der Prozessvereinfachung empfohlen, dass auch die fälligen Abwassergebühren analog zum Wasserentgelt gestundet werden und das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ angewandt wird.

4. Vollstreckung

Wird der Stadtkasse aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, wird bis zum 31.12.2020 von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Zahlungen abgesehen. Auf die Erhebung von Säumniszuschlägen wird verzichtet. Droht die Verjährung von Forderungen, werden Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen jedoch durchgeführt.

5. Erlass

Generelle Erlässe von Forderungen bzw. ein Verzicht von Zahlungsansprüchen werden weder vom Deutschen Städtetag empfohlen, noch sind sie im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehen. Erlässe werden nur unter Beachtung der üblichen gesetzlichen Voraussetzungen gewährt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Eine Einschätzung über die finanziellen Auswirkungen ist zum heutigen Zeitpunkt äußerst schwierig, zumal auch die Dauer der Pandemie nur schwer abgeschätzt werden kann. Derzeit liegen über 30 Stundungsanträge vor. Sofern im Zusammenhang mit der Corona - Krise Insolvenzen entstehen, könnte es dadurch zu Zahlungsausfällen kommen, die den städtischen Haushalt belasten. In Anbetracht der Stabilisierung der örtlichen Wirtschaft und zur Verhinderung von Insolvenzen sind jedoch die empfohlenen Maßnahmen sinnvoll und wirksam.